

B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950



Ratgeber

Vermögensschadenhaftpflicht-
versicherung und
Directors & Officers-Versicherung
für Vereine und Verbände

BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Inhalt

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung

Was ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?.....	3
Warum brauchen Sie bzw. Ihre Organisation eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?.....	3
Welche Risiken sind durch eine Vermögensschadenhaftpflicht abgedeckt?.....	4
Typische Fälle der Vermögensschadenhaftpflicht.....	4
Was ist eine D&O-Versicherung überhaupt?.....	5
Warum benötigt der Vorstand eine D&O-Versicherung?.....	5
Warum ist es sinnvoll, sowohl eine VH als auch eine D&O abzuschließen?.....	6
Kontakt.....	7

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Die Vermögensschadenhaftpflicht ist eine Versicherung, die Vereinen und Verbänden die Möglichkeit gibt, ihr Vereinsvermögen umfassend zu schützen. Denn die Versicherung sichert Sie finanziell als Verantwortungsträger gegen das private Haftungsrisiko ab. Darüber hinaus ist ein passiver Rechtsschutz enthalten, welcher unberechtigt gestellte Forderungen, falls erforderlich, auch gerichtlich abwehren kann. Denn auch Vereinsvorständen unterlaufen Fehler und dies kann unter Umständen für den Verein oder den Vorstand existenzbedrohend werden, denn Vermögensschäden können schnell immense Kosten erzeugen. Diese unterliegen der privaten Haftung gegenüber Ihrer Organisation, wenn Sie aufgrund fehlerhaften Verhaltens einen Vermögensschaden verursachen. Gegen diese finanziellen Folgen, die zum Beispiel durch einen Fehler in der Buchhaltung oder das Versäumen einer Frist entstehen, kann sich ein Verein oder Verband sowie deren Vorstände mit einer Vermögensschadenhaftpflicht bzw. D&O-Versicherung absichern und das private Risiko erfolgreich abfedern.

Warum brauchen Sie bzw. Ihre Organisation eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?

Die reine Vermögensschadenhaftpflicht deckt die satzungsgemäßen Tätigkeiten Ihrer Organisation und greift, wenn Ihrer Organisation selbst oder einem Außenstehenden durch ein Verschulden Ihres Mitarbeiters ein Vermögensschaden entsteht. Die Vermögensschadenhaftpflicht schützt neben dem Vorstand oder Geschäftsführer, auch alle Vereinsmitglieder, welche satzungsgemäß haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Hierzu gehören auch Jugendwarte und Trainer.

Es ist also das tägliche, sogenannte operative Geschäftsfeld versichert, da hier auch die häufigsten Pflichtverletzungen entstehen, die zu einem Vermögensschaden führen können.



Welche Risiken sind durch eine Vermögensschadenhaftpflicht abgedeckt?

Wenn Schäden bei Dritten entstehen, die durch fehlerhafte Arbeit des Vereinsvorstandes entstanden sind, muss der Verein für seine Organe (in diesem Fall die Vorstandsmitglieder) und Mitglieder haften. Diese Regelung wird außer Kraft gesetzt, wenn dem Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden können. In diesem Fall muss die Person selbst haften und nicht der Verein. Beispiele für Schäden an Dritten sind beispielsweise Steuernachteile durch falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen. Auch Vermögensnachteile aufgrund von fehlerhafter Beratung sind denkbar. In der Regel werden aber eher selten Dritte geschädigt, denn häufig ist der Verein selbst der Hauptleidtragende von Fehlentscheidungen und Versäumnissen der Vorstandsmitglieder. So kann es beispielweise vorkommen, dass Förderungsanträge aufgrund von verspäteter Einreichung abgelehnt werden, Anträge falsch ausgefüllt wurden, Beitragsforderungen verjährt sind oder ungünstige Verträge abgeschlossen wurden. Die Vermögensschadenhaftpflicht greift auch, wenn durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins Ausfälle entstehen. Zusammengefasst sind mit einer Vermögensschadenhaftpflicht für Vereine folgende Risiken abgesichert:

Eigenschäden:

Wenn beispielsweise für ein Dorffest eine Band organisiert wurde, diese aber nicht auftreten kann, weil die Veranstaltung nicht fristgerecht bei Ordnungsamt gemeldet wurde, übernimmt die Vermögensschadenhaftpflicht für Vereine die Kosten für die Gagen der Künstler.

Schlüsselverlust:

Ein Mitarbeiter, der für den Verein unter anderem als Hausmeister tätig ist, verliert den Schlüssel zum Vereinsgelände. Da kein Ersatzschlüssel vorhanden ist, muss die gesamte Schließanlage ausgetauscht werden. Der entstandene Schaden wird von der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung getragen.

Drittschäden:

Ein Verein macht versehentlich falsche Angaben zum Verdienst und zur Sozialversicherung eines Angestellten. Dieser bekommt daraufhin eine monatlich deutlich geringere Rente. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung übernimmt die entstandenen Kosten.

Steuern:

Jahrelang werden zu wenige Steuern gezahlt. Plötzlich fordert das Finanzamt einen hohen Nachzahlungsbetrag ein. Der Verein muss daraufhin einen Kredit aufnehmen und hat so einen finanziellen Schaden. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung übernimmt die Kosten, allerdings sind Strafzahlungen ausgeschlossen.

Typische Fälle der Vermögensschadenhaftpflicht

Schadenbeispiele aus dem Vereinsleben:

- beim Verkauf von Veranstaltungseintrittskarten wurde versehentlich der falsche Betrag in Rechnung gestellt,
- dem Verein entgehen dadurch Einnahmen ein Antrag auf Zuschuss wurde zu spät gestellt,
- der Verein erhält den benötigten Zuschuss nicht versehentlich werden Mitgliedsbeiträge nicht eingefordert unwirtschaftliches Handeln falsche Beurteilung der Rechtslage
- Zahlung überhöhter Rechnungen
- Unterschlagung von Geldern

Was ist eine D&O-Versicherung überhaupt?

Die D&O (Director and Officer) schützt primär das Privatvermögen der Organe. Die D&O-Haftpflichtversicherung ist wichtig, weil Organe, egal ob hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig, grundsätzlich unbeschränkt und gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen haften. Wer Organ ist, steht jeweils in der Satzung des Verbands bzw. Vereins. Versicherbar als Organe sind z.B. Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat, Präsidium, Prokuristen, leitende Angestellte, besondere Vertreter. Die D&O deckt Vermögensschäden, die das Organ fahrlässig im Rahmen der Tätigkeit als Organ verursacht hat. Organe können durch ein aktives Tun oder Unterlassen eine schuldhaftige Pflichtverletzung begehen, z.B. fehlerhafte Auswahl, Kontrolle und Organisation von Personal oder Arbeitsabläufen, das sogenannte Organisationsverschulden. Erleidet der Verein oder ein Dritter durch eine fahrlässige Pflichtverletzung des Organs einen Vermögensschaden, kann das Organ von dem Geschädigten in Anspruch genommen werden.

Warum benötigt der Vorstand eine D&O-Versicherung?

Aufgrund gesetzlicher Regelungen haften ehrenamtliche und hauptberufliche Geschäftsführer und/oder Vorständen mit Ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein/Verband. In diesem Punkt wird zwischen Geschäftsführern und Vorständen von Wirtschaftsunternehmen oder Vereinen nicht unterschieden. Das bedeutet, dass auch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer für jedes grob fahrlässige und vorsätzliche Verschulden einstehen müssen. Diese gesetzlich vorgegebenen Tätigkeiten können ausschließlich über eine D&O-Versicherung abgesichert werden. Ein Beispiel stellt die Abgabenverordnung dar. Sie beinhaltet die Abführung von Steuern und Sozialabgaben. Die durch falsche Abführung entstandenen Forderungen werden grundsätzlich beim Verein geltend gemacht. Als gesetzlicher Vertreter des Vereins/Verbandes wird die Schadenersatzforderung auf den Vorstand übertragen, sofern dem Vorstand grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln angelastet werden kann. Aber Achtung, hier ist der Vorstand verpflichtet nachzuweisen, dass er keinen Fehler begangen hat (Beweislastumkehr). Bei diesem Nachweis wird der Vorstand rechtlich von der D&O-Versicherung unterstützt. Ein weiterer Grund für eine D&O-Versicherung ist die gesamtschuldnerische Haftung. Das bedeutet egal, welcher Vorstand für den „Fehler“ verantwortlich ist, der Anspruchsteller kann sich einen beliebigen Vorstand auswählen und von diesem die Leistung fordern. Dies ist auch der Fall, wenn der verursachende Vorstand oder Geschäftsführer längst ausgeschieden ist. Das Risiko als Vorstand /Geschäftsführer für einen Vermögensschaden verantwortlich zu sein oder gemacht zu werden, ist nicht abschätzbar. Nutzen Sie daher die Unterstützung einer D&O-Versicherung.



Warum ist es sinnvoll, sowohl eine VH als auch eine D&O abzuschließen?

Wir raten unseren Kunden generell dazu, sowohl eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (= VH) als auch eine Director's and Officer's-Haftpflichtversicherung (= D&O) abzuschließen.

Das hat folgende Gründe:

- VH und D&O können sich nur gegenseitig ergänzen, die eine Versicherung kann die andere nicht ersetzen.
- Die Vermögensschadenhaftpflicht und die D&O haben **verschiedene Schutzrichtungen**:
Die VH schützt primär das Vermögen der Organisation.
Die D&O schützt hingegen primär das Privatvermögen der Organe, und sekundär das Vermögen der Organisation.
- VH und D&O definieren den „**Versicherungsfall**“ unterschiedlich:
Bei der VH ist es die Pflichtverletzung, die zum Vermögensschaden führt.
Bei der D&O ist es die offizielle Inanspruchnahme des Organs durch den geschädigten Dritten oder die eigene Organisation.
Damit sind die Hürden bei der D&O viel höher.
- In der VH und D&O sind **verschiedene Personenkreise** versicherbar:
Die D&O schützt die Organe, falls die in ihrer Tätigkeit als Organ eine Pflichtverletzung begehen, die zu einem Vermögensschaden führt.
Die VH schützt darüber hinaus alle Mitarbeiter und die Organe bei der satzungsgemäßen Tätigkeit für die Organisation.

Weitere Unterschiede:

- **Versicherungssumme:**
wenn es mal zu einem Vermögensschaden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organes kommt, dann sind die Schadensummen oft höher als die im Alltagsgeschäft der Mitarbeiter. Deshalb sind in der D&O Versicherung höhere Versicherungssummen möglich als in der Vermögensschadenhaftpflicht.
- **Schadenrisiko:**
Die VH deckt Fehler, die im Tagesgeschäft passieren. Da jene häufiger vorkommen als ein Fehler bei Tätigkeit als Organ, trägt die VH das größere Alltags-Risiko.
- **Verschulden:**
In der D&O ist in der Regel nur die fahrlässige Pflichtverletzung durch ein Organ gedeckt.
In der Vermögensschadenhaftpflicht ist neben der Fahrlässigkeit sogar auch Vorsatz versicherbar, und zwar von Organen und Mitarbeitern. Daher ist es ratsam, sowohl eine Vermögensschadenhaftpflicht als auch eine D&O-Haftpflichtversicherung abzuschließen.



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG

www.bernhard-assekuranz.com
info@bernhard-assekuranz.com

Ihr Ansprechpartner

Tino Braunschweig
Mail: Tino.Braunschweig@bernhard-assekuranz.com
Tel: +49 (0) 81 04-89 16 - 19

Hauptverwaltung

Mühlweg 2b
D-82054 Sauerlach (bei München)
Tel. 08104 / 89 16-0
Fax 08104 / 89 17-35

Niederlassungen

Gänsemarkt 44
D-20354 Hamburg
Tel. 040 / 180 40 74-0
Fax 040 / 180 40 74-77

Clausewitzstraße 1
D-10629 Berlin
Tel. 030 / 889 11 97-0
Fax 030 / 889 11 97-29

Oranienstraße 3
D-61273 Wehrheim (bei Frankfurt am Main)
Tel. 06081 / 44 36-0
Fax 06081 / 44 36-36